

Statuten des Vereins Anthromedia

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen *Anthromedia* besteht gemäss Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ein Verein mit Sitz in Dornach.

Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau und Betrieb einer Internet-Datenbank, die kompetent die anthroposophische Bewegung und ihre Anliegen, Organisationen und Projekte spiegelt. www.anthromedia.net versteht sich als Eingangsportale, das aktuelle Meldungen, Fachdossiers und entsprechende Datenbanken führt und bereits bestehende Websites der anthroposophischen Bewegung verbindet.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:

- a) Juristische Personen mit Stimmrecht, vertreten durch mandatierte Delegierte,
- b) Gönner und Gönnerinnen ohne Stimmrecht.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand. Er kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod einer natürlichen Person, mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person, mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beschlossen werden.

Artikel 4: Mitgliederbeitrag

Der jährliche Beitrag beträgt für stimmberechtigte Mitglieder mindestens Fr. 500.--; er kann individuell höher angesetzt werden. Der Mindestbeitrag für Gönner und Gönnerinnen beträgt Fr. 100.--. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft während des Jahres bleibt der Beitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Die Beitragsverpflichtung der stimmberechtigten Mitglieder ist begrenzt auf Fr. 500.—bzw. den Beitrag, den sie selber höher angesetzt haben; für Gönnerinnen und Gönner ist sie auf maximal Fr 100.—begrenzt. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5: Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. die Kontrollstelle.

Artikel 6: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1.Quartal des Kalenderjahres statt. Anträge aus der Mitgliedschaft können bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Eine aussordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit angesetzt werden, wenn es die Geschäfte erfordern. Er muss eine solche einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Traktanden vom Vorstand verlangt.

Die schriftliche Einladung der Mitglieder muss spätestens 14 Tage vor einer Versammlung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden erfolgen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt unabhängig von der Höhe seines Mitgliederbeitrags über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. die Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets
3. die Festlegung des Mitgliederbeitrags im Rahmen von Artikel 4
4. die Entlastung des Vorstands
5. die Wahl des Vorstands und der Kontrollstelle
6. die Änderung der Statuten
7. die Auflösung des Vereins (Artikel 11)

Artikel 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Vorstand bestellt die Geschäftsstelle, legt ihre Aufgaben fest und kommuniziert diese den Mitgliedern. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungen und Erweiterungen des Vorstands kann dieser bei Einstimmigkeit von sich aus vornehmen. Sie unterliegen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Artikel 8: Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle arbeitet im Auftrag und nach den Weisungen des Vorstandes.

Artikel 9: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Sie werden

auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und legt der Mitgliederversammlung ihren Bericht und Antrag vor.

Artikel 10: Finanzen

Der Verein erhält die notwendigen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legaten.

Artikel 11: Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem entsprechenden Beschluss zustimmen. Ein allfälliges Vermögen geht zweckgebunden an eine gemeinnützige Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Die Statuten des Vereins anthromedia wurden am Dienstag, den 18. März 2003, im SCALA Basel ohne Gegenstimme einstimmig angenommen: damit wurde der Verein anthromedia gegründet.